

Abschrift  
2 C 180/1942  
2 StS 9/1942

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den polnischen Landarbeiter K[ ]  
G [ ], geb. am [ ] in Czenstochau, z.Zt. in  
Haft,

wegen Vergehens nach § 223 a StGB

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung vom  
26. März 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Vogt  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Hoffmann, Stumpf,  
Dr. Rittweger, Dr. Wernecke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Nagel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach  
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Amtsgerichts in G i f h o r n vom 20. Januar 1942  
wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das  
für den Amtsgerichtsbezirk Gifhorn zuständige Sondergericht ver=  
wiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e

Der Amtsrichter hat sich bei der Begründung des durch Rechts=  
mittelverzicht des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft rechts=  
kräf=

kräftig gewordenen Urteils darauf beschränkt, auf den Eröffnungsbeschuß vom 15. Januar 1942 Bezug zu nehmen. Die gegen den Angeklagten für erwiesen erachteten Tatsachen sind in dem Urteil nicht angegeben ( § 267 Abs. 4 StPO).

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts ist die Rechtsanwendung auf die festgestellten Tatsachen nachzuprüfen. Das Reichsgericht ist daher veranlaßt, bei dieser Prüfung von dem Sachverhalt auszugehen, der erkennbar als erwiesen angesehen und der Verurteilung zugrunde gelegt worden ist. Ausweislich der Urteilsgründe ist der Amtsrichter den Zeugenaussagen des verletzten Schülers [ ] H[ ] und des Landwirts [ ] K[ ] gefolgt, die in der Sitzungsniederschrift vom 20. Januar 1942 wiedergegeben sind.

Danach ist der Angeklagte Pole und als Landarbeiter bei dem Landwirt K[ ] beschäftigt worden. Er hat auf dem Stallboden nach dem Schüler H[ ], der ihm einen Arbeitsauftrag übermittelte, mit einem Besen geworfen. Der Besen traf den Schüler ins Gesicht. Dieser wurde unterhalb des rechten Auges verletzt, stürzte eine Leiter herunter und wurde benommen. Als er zu sich kam, fehlten ihm im Oberkiefer die beiden vorderen Schneidezähne. Außerdem blutete er stark im Gesicht. Der Amtsrichter hat ausgesprochen, daß die Tat von besonderer, dem polnischen Volkstum eigener Brutalität zeugt. Hierzu ergibt die Bekundung des Landwirts K[ ], daß der Angeklagte sehr jähzornig veranlagt ist und sich wiederholt den Familienangehörigen des Landwirts gegenüber frech zeigte. Daher befürchtete K[ ], daß es bei seiner häufigen Abwesenheit von Hause als Fleischbeschauer einmal zu Ausschreitungen des Angeklagten gegen seine Angehörigen kommen würde. Er war auch abwesend, als der Angeklagte die vorliegende Tat beging.

Die Annahme eines Vergehens gegen die §§ 223 a, 223 StGB ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist aber begründet, weil der Sachverhalt rechtlich nicht erschöpfend gewürdigt worden ist.

Das Gericht hätte prüfen müssen, ob nicht § 4 der VO gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939 (RGBl I S. 1679) anzuwenden ist. Es ist naheliegend, daß die häufige Abwesenheit des Landwirts in seiner Eigenschaft als Fleischbeschauer durch kriegsbedingte Mehrarbeit veranlaßt war, und daß der Angeklagte sich der dadurch

bedingten mangelnden Aufsicht bewußt war. Es ist auch anzunehmen, daß sich der Angeklagte das durch den Krieg bedingte Fehlen weiterer deutscher männlicher Arbeitskräfte zunutze gemacht hat. Die Ausführungsweise der Tat und die Bekundungen des Landwirts K. [ ] zu der Persönlichkeit des Angeklagten gaben weiterhin auch Anlaß zu der Prüfung, ob der Angeklagte bei dem gezeigten Maß von Hemmungslosigkeit, Rohheit und Gefährlichkeit als ein Täter von der Wesensart eines Volksschädlings erscheint. Hierzu sei im einzelnen auf RGSt Bd. 74 S. 199, 202/203, S. 239, 240, S. 321, 322 verwiesen.

Infolge dieses Rechtsfehlers ist das Urteil ungerecht, so daß es aufzuheben war.

Sollte das Sondergericht in der neuen Verhandlung zu der Überzeugung kommen, daß der Angeklagte die Tat aus Wut oder Erregung über den ihm erteilten Auftrag oder aus Haßgefühl im Affekt begangen hat, so würde das ein Handeln unter bewußter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse nicht ausschließen (RGSt Bd. 74 S. 62, 64, RGUrt. vom 22. August 1940 - C 131/40 ( 2 StS 3/40 ) in DJ 1940 S. 1248, RGUrt. vom 5. September 1940 - C 175/40 ( 2 StS 4/40 ) in DR 1940 S. 1939 Nr. 4 ).

Im übrigen wird das Sondergericht zu prüfen haben, ob der Angeklagte am 1. September 1939 seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Gebiet des ehemaligen polnischen Staates hatte, und ob die Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 (RGBl I S. 759 ) auf die Tat anzuwenden ist, die der Angeklagte in einem anderen Gebiet des Deutschen Reiches begangen hat. (Ziff. XIV a. a. O.).

gez. Vogt

Hoffmann

Stumpf

Rittweger

Wernecke

---